



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

WWW.NOBITZ.DE

6. JAHRGANG | 27. OKTOBER 2018 | AUSGABE 23/2018

Bundeswehrstützpunkt Gleina in der Hand der Feuerwehr

Zum dritten gemeinsamen Ausbildungstag der Gemeindefeuerwehr Nobitz trafen sich am 8. September 2018 alle Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde. Erstmals mit dabei waren die Kameraden der Ortsteilfeuerwehr Ziegelheim.

Bei insgesamt sechs Stationen wurde das Wissen aufgefrischt, vertieft und erweitert.



Lesen Sie weiter
auf Seite 17 ...



– amtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

**An alle Grundstücksbesitzer:
Vegetationsrückschnitt prüfen**

Nach Kontrollen wurde mehrfach festgestellt, dass immer wieder Bäume und Sträucher von Grundstücken den öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigen und dadurch größere Fahrzeuge, wie zum Beispiel das Müllentsorgungsfahrzeug, am Durchfahren hindern.

Des Weiteren verursachen herabhängende und herausragende Äste von Bäumen und wuchernde Sträucher Schäden an Fahrzeugen und schränken die Sicht des Verkehrsraumes auf Schilder ein. Es ist daher insbesondere auch darauf zu achten, dass Verkehrsschilder frei einsehbar sind und nicht durch angrenzende Vegetation verdeckt werden.

Auch bei Fuß- und Radwegen ist das Lichtraumprofil freizuhalten. An einigen Stellen ist ein Passieren des Gehweges auf Grund des aus den Grundstücken herausragenden Bewuchses bereits nicht mehr möglich.

Alle Grundstücksbesitzer werden nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter regelmäßig freizuhalten ist.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

i. A. Diersch, Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE NOBITZ



**Fällung einer
Linde in
Ziegelheim
(Uhlmannsdorf)**

Bei der letzten Baumkontrolle der Linde im Kreuzungsbereich Lindenstraße/Uhlmannsdorfer Straße im Ortsteil Ziegelheim wurde festgestellt, dass der Baum

so enorme Totholzanteile aufweist, dass eine Erhaltung des Baumes leider nicht mehr möglich ist.

Die Fällung erfolgt in den kommenden Wintermonaten. Da die Linde ortsbildprägend ist, ist eine Ersatzpflanzung vorgesehen.

i. A. Diersch, Haupt-/Ordnungsamt

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für Erneuerung
Ferngasleitung 32 (FGL 32) Räpitz – Nieder-
hohndorf Teilabschnitt Thüringen**

Landkreis Altenburger Land

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden **Grundstücke in den Gemarkungen**

- Haselbach, Plottendorf, Lehma, Gerstenberg
(Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue)
- Kammerforst (Stadt Meuselwitz)
- Rautenberg, Oberzetztscha, Zschernitzsch,
Altenburg, Drescha, Steinwitz, Kosma, Kürbitz,
Schlöpitz (Stadt Altenburg)
- Molbitz, Oberlödla
(Verwaltungsgemeinschaft Rositz)
- Burkersdorf, Gleina, Bornshain, Taupade
(Gemeinde Nobitz)
- Illsitz, Jauern
(Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land)
- Großstöbnitz, Kleinstöbnitz, Kleinmückern
(Stadt Schmöln)
- Nörditz (Stadt Gößnitz)
- Zschöpel, Niedergrünberg, Gosel
(Gemeinde Ponitz)

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12. November bis 11. Dezember 2018**

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2 – Bauverwaltung, Saara 42, 04603 Nobitz, während der Dienststunden von

Mo 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mi 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
 Fr 09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27. Dezember 2018, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43 a Nr. 2 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 ThürVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, ►

die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu § 44 a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Nobitz, den 27.10.2018

Läbe, Bürgermeister

Auslegungsverfahren

Fachbeitrag Wald zum Managementplan für Natura-2000 Gebiet FFH Gebiet (TH-Nr. 231) „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“

Das Thüringer Forstamt Weida gibt bekannt, dass im Bereich der Gemeinde Nobitz (Ortsteil Saara) der Fachbeitrag Wald als Bestandteil einer Managementplanung für das Natura 2000 Gebiet FFH Gebiet (TH-Nr.231) „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ erstellt wurde.

„Natura 2000 Gebiete“ sind der Sammelbegriff für die FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete, die auf Grund von EU-Richtlinien an die Kommission in Brüssel gemeldet sind. Sie bilden ein Netzwerk von Gebieten, in denen aus europäischer Sicht, in denen besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen und deshalb zu

deren Erhaltung ein besonderer Schutz sowie entsprechende Pflege- und Nutzungsmaßnahmen, von den EU-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten sind.

Die in den Natura 2000-Gebieten notwendigen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes werden im benannten Fachbeitrag Wald beschrieben. Die Waldeigentümer erfahren, welche Maßnahmen auch künftig durchgeführt werden müssen, um eine Verschlechterung in diesen Gebieten zu vermeiden. Im Auslegungszeitraum können betroffene Waldeigentümer Hinweise oder Anmerkungen zum Fachbeitrag Wald an das Forstamt richten.

Diese Planung der erforderlichen Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten dient dazu, die für Thüringen typische Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und die Artenvielfalt auch für kommende Generationen nachhaltig zu sichern.

Der Fachbeitrag Wald kann **vom 29. Oktober 2018 bis 23. November 2018**, nach telefonischer Anmeldung (036603 71499-0) im Thüringer Forstamt Weida, Betriebsteil Altenburg, Wilchwitz, An der Försterei 1, 04603 Nobitz eingesehen werden.

i. A. Schröder, Forstamtsleiter

Entleerung von Kleinkläranlagen

In diesem Jahr findet die turnusmäßige Entleerung der häuslichen Kläranlagen im Bereich des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz zu folgenden Zeiten statt:

Gieba.....	19.11.2018
Goldschau.....	20.11. 23.11.2018
Gösdorf	26.11. 27.11.2018
Großmecka/Kleinmecka	28.11.2018
Löhmigen	29.11.2018
Maltis.....	30.11.2018
Podelwitz	03.12. 04.12. 07.12. 10.12.2018
Runs Dorf	11.12.2018
Tautenhain	12.12.2018
Zehma.....	13.12.2018
Zumroda	14.12. 17.12. 18.12.2018
Zürchau	21.12. 27.12. 28.12.2018

Bitte sorgen Sie dafür, dass zu den jeweiligen Zeiten ein Ansprechpartner auf dem Grundstück anzutreffen ist. Sofern eine Leerung zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein sollte (zum

Beispiel wegen Urlaub, Arbeit und dergleichen), besteht die Möglichkeit einer direkten Terminvereinbarung mit der Entsorgungsfirma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter der Rufnummer 034491 23157.

Eine Anmeldung zur Leerung ist in der Regel nicht erforderlich. Grundsätzlich sind im Entsorgungsgebiet 3-Kammer-Ausfaulgruben alle zwei Jahre und Absetzgruben (auch 3-Kammer-Anlagen mit weniger als 5,4 m³) jährlich zu entleeren, sofern keine Überbelastung vorliegt, welche den Leerungszyklus verkürzt. Vollbiologische Kläranlagen werden je nach Mitteilung durch die Wartungsfirmen zur Leerung durch die Gemeinde angemeldet.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Einladung zur 40. Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, dem 8. November 2018, findet **um 19:30 Uhr** im „Quellenhof“ in Garbisdorf die 40. Sitzung des Gemeinderates Göpfersdorf statt, zu der ich Sie hiermit recht herzlich einlade.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen in Göpfersdorf und Garbisdorf.

Börngen, Bürgermeister

Die Jagdgenossenschaft Göpfersdorf informiert:

Beschlussveröffentlichung

Zu unserer Mitgliederversammlung, welche am 23. März 2018 stattfand, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Reinertrag 2019 bis 2023 wird nicht ausbezahlt
2. Der neue Vorstand besteht aus:
 - Jagdvorsteher Matthias Berger
 - Stellvertreter Markus Wachler
 - Kassenführerin Ruth Schulze
 - Schriftführer Martina Hartwig
3. Die Rechnungsprüfer sind: Frau Marita Trenkmann und Frau Bärbel Nöbel
4. Erstellung eines aktuellen Jagdkatasters
5. Beschlussfassung der neuen Satzung

Der Jagdvorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft Göpfersdorf

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Göpfersdorf/Garbisdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Göpfersdorf“ und hat ihren Sitz in Göpfersdorf.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Altenburg als untere Jagdbehörde.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen

- der Gemeinde Göpfersdorf
- der abgesonderten Gemarkung ...
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft ...
- der Gemarkung(en) ...
- der Stadt/Gemeinde ...

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Göpfersdorf.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. ►

Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Göpfersdorf bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,

3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestellten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung

zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar. ►

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn

des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig aussteht.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.

In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen.

Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind.

Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2)** Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3)** Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. ►

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.1992 in der Fassung der Änderungen vom 01.04.1992 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23. März 2013 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2018. § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2018/2019 vorzunehmen. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23.03.2018 beschlossen worden.

Göpfersdorf, den 23.03.2018

gez. Matthias Berger | gez. Markus Wachler

gez. Ruth Schulze | gez. Martina Hartwig

Jagdvorstand

Auslegungshinweis: Die Satzung liegt in der Zeit **vom 29.10. bis 12.11.2018** während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Zimmer 13 der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz öffentlich aus.

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Neufassung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft – ThürNatG – in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft – ThürNatG – in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume aus Nieder- und Mittelstämmen, Büsche oder Spaliergehölze sowie von der Bebauung umschlossene Obstbaumbestände in

- Hausgärten, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
- 2. Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe. Der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum ist geschützt,
- 3. Pappeln, mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappel,
- 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- 5. Bäume auf Dachgärten,
- 6. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz – BKleingG – in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen können zählen, die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der geschützten Bäume

- 1. auf seine Kosten durchführt,
- 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
- 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

- 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
- 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
- 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
- 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird. ►

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, oder
6. die Einwirkungen von Licht und Sonne unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume auch tagsüber zwischen 11:00 und 16:00 Uhr nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der

Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(7) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel – vom 1. März bis 30. September – durchgeführt werden.

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrüter bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll.

Ausnahmen zur Beseitigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.1998 außer Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 17.08.2018

gez.

Helbig, Bürgermeister



Mitteilung der Jagdgenossenschaft Untere Leuba – Mittlere Wiera Langenleuba-Niederhain

Am Freitag, dem 2. November 2018, um 18:30 Uhr, führen wir in der Gaststätte Straßenschänke, Altenburger Straße 11, in 04618 Langenleuba-Niederhain unsere diesjährige Jagdversammlung durch.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand

Stellenausschreibung

Es wird ab sofort eine **pädagogische Fachkraft** in Teilzeit unbefristet für eine Kindertagesstätte in Langenleuba-Niederhain gesucht. Die Vergütung erfolgt nach TVöD – Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Entgeltgruppe S 8 a.

Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin:

- Pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 1 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKiTaG)
- Kreativität, Aufgeschlossenheit, Einfühlungsvermögen
- Flexibilität, Eigenverantwortlichkeit, Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zur engagierten Team- und Elternarbeit

Aussagekräftige Bewerbungen und ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG sind **bis zum 30.11.2018** an die Gemeinde Nobitz, Haupt-/Ordnungsamt, Bachstraße 1, 04603 Nobitz zu senden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Eventuelle Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Frau Steinert, Telefon: 034497 810-33.

Bewerbungen, die keine Beachtung finden können, werden nur zurückgesandt, wenn ein entsprechend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Dienstag, dem 30. Oktober 2018**.

Erscheinungstag ist
Samstag, 10. November 2018.

Redaktion / Anzeigenannahme:

Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447 3108-12
oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
30.10.	Blutspende in Wilchwitz	Seite 18
31.10.	Öffentlicher Frühshoppen mit Mittagessen der OTFW Lehdorf in Saara	Landkurier 22/2018
10.11.	Vogel- und Kleintiermarkt, Geflügelhof Kirmse, Niederleupten	Landkurier 21/2018
10.11.	Partynacht in Wilchwitz	Landkurier 21/2018
11.11.	Musikalischer Frühschoppen im Vereinshaus des PCC e. V.	Seite 18
11.11.	Faschingseröffnung mit Schlüsselübergabe des NKC im Kastanienpark Lgl.-Ndh.	Seite 23
17.11.	Podelwitzer Faschingsparty im Vereinshaus Podelwitz	Seite 18
24.11.	Schlachtfest und Musik mit dem 1. Ostthüringer Blasorchester Nobitz e. V. in Nobitz	Seite 18

Schnelles Internet

für Ehrenhain, Klaus, Dippelsdorf, Oberansdorf, Ziegelheim, Engertsdorf, Göpfersdorf

In der Gemeinde Nobitz werden die Einwohner einen schnelleren Anschluss an die weltweite Datenautobahn erhalten. Die Deutsche Telekom wird die ersten Teile des neuen ausgebauten Breitbandnetzes ab Mitte Dezember in Betrieb nehmen.

Die Geschwindigkeit der Übertragung erreicht je nach Entfernung zum Schaltgehäuse bis zu 250 Megabit pro Sekunde (MBit/s)*.

Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte. Die Kunden müssen aktiv werden. Die Telekom bietet interessierten Bürgern eine umfassende Beratung an.

Wichtig: Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann ebenfalls ins neue Netz wechseln.

Auch diesen Kunden steht das Vertriebsteam mit Rat und Tat zur Seite.

Vier Infoveranstaltungen für DSL-interessierte Bürger – Die Telekom wird im November vier Info-Veranstaltungen dazu durchführen, zu denen die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind. Dort wird über die Technik, die Produkte und ihre Funktionsweise und die Tarife informiert.

Die Beratungstage/Bürgersprechstunden finden statt am:

07.11. und 08.11.2018 | 15:00 bis 19:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Nobitz, im Gemeinderatssaal, Bachstraße 1, 04603 Nobitz

14.11. und 15.11.2018 | 15:00 bis 19:00 Uhr
in der Wieratalhalle, Ziegelheim, August-Bebel-Straße 32 a, 04603 Nobitz

i. A. Marcel Albert

Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH
Infrastrukturvertrieb Region Ost

*Bis zu 100 MBit/s sind in einigen und bis zu 250 MBit/s sind in ausgewählten Anschlussbereichen verfügbar.

GEMEINDE NOBITZ

Kindertagesstätten

Jubiläumsfeier mit Herz

„Als größter Arbeitgeber in Ziegelheim hatten wir uns vorgenommen, mit der Jubiläumsfeier dem Dorf etwas zurück zu geben.“ Mit diesen Worten leitet Carsten Siehler die Übergabe einer Spende, in Höhe von 1.000 €, an die Kita „Rumpelstilzchen“ ein. Dieser bemerkenswerte und schöne Hintergedanke hatte alle Rumpelstilzchen hoch erfreut.

Gern erinnert sich noch heute jeder in der Kita an das Jubiläumsfest der Agrargenossenschaft Ziegelheim. Die Kinder zeigten bei dem Auftritt ihr ganzes Können und präsentierten sich, vor zahlreichen Zuschauern, im besten Licht.

Diese großzügige und bemerkenswerte Spende ergänzt nun unsere schönen Erinnerungen. Mit unzähligen Ideen im Kopf, wie das Geld am besten investiert wird, richten alle Rumpelstilzchen ihren herzlichsten Dank an Carsten Siehler und die Agrargenossenschaft Ziegelheim. Mit dieser Spende für den Ziegelheimer Nachwuchs konnte der Zukunft des Dorfes gewiss etwas Bedeutendes zurückgegeben werden.

*In Dankbarkeit
die Ziegelheimer „Rumpelstilzchen“*

Märchenfest

in der Kindertagesstätte Nobitz

Seit Anfang des Jahres geht es in der Kita um das Thema „Märchen“. Deswegen wurde unser alljährliches großes Fest – das „Märchenfest“.

Am 26. September 2018 fand nun bei schönstem Wetter unser diesjähriges Märchenfest statt. Hierzu waren alle Kinder unserer Kita mit ihren Familien eingeladen.



Zur Eröffnung gab es eine Theateraufführung von den Erziehern. Alle Besucher, klein und groß, schauten sich „Schneewittchen mal anders“ an.

Bei zahlreichen Attraktionen und Angeboten konnten alle Kinder den Nachmittag genießen, vieles erleben und entdecken.

An unterschiedlichsten Stationen bastelten, naschten, rätselten und vieles mehr die Kinder mit ihren Eltern. Sportliche Aktivitäten und kleine Wettkämpfe luden zum Mitmachen ein. In einer Schatztruhe erwarteten die Gewinner viele tolle Preise.



Zu einem weiteren Höhepunkt lud Frau Schmidt an ihrer Station ein. Dort konnten die Kinder Luftballons mit kleinen Briefchen in den Himmel schweben lassen. Vielen Dank der Firma Rinke, die uns das Luftballongas zu Verfügung stellte.

Für das leibliche Wohl war, unter Mithilfe der Eltern und des Elternrates, gut gesorgt. Durch zahlreiche Spenden konnten wir für die Kinder ein großes Schlemmerbuffet anbieten. ►

Besonderer Dank gilt hierbei nochmal Herrn Weber, für die Zuckerwatte und der Familie Wagner für die Hot Dogs.



Das bunte Märchenfest ging mit einem Lampionumzug unter musikalischer Begleitung des fleißigen Trommlers vom Nobitzer Blasorchester zu Ende.



Unser Dank gilt allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen und uns im Vorfeld und vor Ort unterstützt haben.

Franziska Kutschbach, Kita Nobitz

Die Kita „Schwalbennest“ sagt Dankeschön

In den letzten Monaten sorgten einige Eltern und Großeltern wieder einmal für strahlende Kinder- und Erzieheraugen. Aus diesem Grund ist es an der Zeit, herzlich Danke zu sagen.

Zunächst bedanken wir uns bei Vati Ronny Schaffer und Doreen Schuffenhauer, die den Kindern im Sommer gleich mit drei neuen Baggern für den Sandkasten beschenkten. Diese wunderbare Überraschung sorgte bei den Kleinen und Großen für rege Begeisterung, die an Aktualität nicht verliert.



Ein weiteres großes Dankeschön möchten wir den Muttis Nancy Pößger und Cindy Hertzsch entgegen bringen, die mit viel Liebe zum Detail den Eingangsbereich in der Kita bepflanzen. Jeden Tag erfreuen sich die Kinder, Erzieher und Eltern an diesem schönen Anblick.



Für die ein oder andere Träne in den Augen der Erzieherin Frau Bauer sorgten Opa Dietmar, Oma Gabi sowie Vati Jan, denn am Dienstagmorgen stand völlig überraschend ein neuer Schreibtisch im Zimmer der kleinen Gruppe.



Nach jahrelangem Sitzen auf zu kleinen Kinderstühlen ist es jetzt wieder möglich, die schriftlichen Arbeiten rückschonender zu erledigen.

Alle Kinder und Erzieher

aus der Kita „Schwalbennest“ in Flemmingen

Feuerwehr | Feuerwehrverein

Fortsetzung Titelseite ...

Bundeswehrstützpunkt Gleina in der Hand der Feuerwehr

Um 08:00 Uhr war Ausbildungsbeginn im Luftwaffenstützpunkt der Bundeswehr in Gleina, welche uns dankenswerter Weise für diesen Tag ihr Gelände zur Verfügung stellten. Geschult wurde in Erste Hilfe, Technische Hilfe, Tragbare Leitern, Teambildung, Abarbeitung von Einsätzen mit Hochspannungsleitungen sowie der Einsatz von Wärmebildkamera und Hochdrucklüfter. Eingeteilt in sechs Gruppen wurden bei bestem Wetter bis 13:00 Uhr gemeinsam die einzelnen Stationen absolviert.



Anschließend gab es für alle Deftiges vom Grill, dies übernahmen die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung aus Burkersdorf und Lehn Dorf. Bereits den ganzen Vormittag versorgten sie alle mit Kaffee und Getränken.

Grundstein für diesen erfolgreichen Ausbildungstag waren die Ausbilder Jörg Samberg, Meik Zimny, Thomas Grünler, Stefan Schubert, Till Ekermann, Julia Landgraf, Jens Müller, Andy Kasprzak sowie Gerald Werner von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, die Mitarbeiter des Bundeswehrluftwaffenstützpunktes Gleina, unsere Fotografen Dietmar Meier und Jens Müller und die Alters- und Ehrenkameraden Dietmar Wöllner, Stefan Porzig, Werner Andersch, Margitta Meier, Ingrid Porzig und Sonja Künne.

Steffi Heidel, Feuerwehr Nobitz, OTFW Burkersdorf

Öffentlicher Frühschoppen mit Mittagessen

Der Feuerwehrverein Lendorf 1897 e. V. lädt alle Bürger recht herzlich **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2018, ab 10:00 Uhr**, zum gemütlichen Frühschoppen ins Gerätehaus Saara ein.

Ab 11:30 Uhr wird es Gulasch mit Spirelli aus der Gulaschkanone geben.

Für alle Kinder werden wir eine Hüpfburg aufbauen und bei günstigem Wind ein kleines Drachenfest durchführen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Feuerwehrverein Lehn Dorf 1897 e. V.

Vereinsversammlung Klausaer Feuerwehrverein e. V.

Hiermit lade ich alle Mitglieder **am Freitag, dem 2. November 2018, um 19:30 Uhr**, zur Vereinsversammlung in das Vereinshaus Klausa ein.

Schwerpunkte werden die Vorbereitungen zur Weihnachtsfeier sein.

Ich freue mich auf zahlreiches Erscheinen.

*Kai Gerhardt, Vorstandsvorsitzender
Klausaer Feuerwehrverein e. V.*

Wir feiern Silvester in Wilchwitz

Auch dieses Jahr möchten wir wieder eine öffentliche Silvesterparty feiern und laden alle Einwohner von Wilchwitz sowie aus dem Altenburger Land recht herzlich in das Vereinshaus des Feuerwehrvereins am Dorfplatz nach Wilchwitz ein.

Die mobile Diskothek STW-Music von Steffen Taube ist bereits fest gebucht.

Der Beginn des Kartenvorverkaufs wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Nicht vergessen!

Partynacht in Wilchwitz, **am Samstag, dem 10. November 2018**, mit DJ Peet.

Der Kartenvorverkauf läuft bereits im Fachgeschäft Rosis Tiernahrung, Altenburger Straße 13 d, 04603 Nobitz zu den regulären Öffnungszeiten.

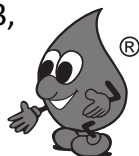
*Auf Ihr Kommen freut sich
der Feuerwehrverein aus Wilchwitz.*

Vereinsnachrichten | Informationen

Einladung zur diesjährig letzten Blutspende in Wilchwitz

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, von 16:00 bis 19:00 Uhr, laden wir zur diesjährig letzten Blutspende ins Vereinshaus des Wilchwitzter Feuerwehrverein e. V., Wilchwitz, Dorfplatz 3, 04603 Nobitz ein.

Auf ein Wiedersehen freuen sich
Elke und Ruth von der Versorgung!



Rassegeflügelzüchterverein Nobitz und Umgebung e. V.

Am Donnerstag, dem 1. November 2018, um 19:30 Uhr, findet in der Gartenklause Nobitz unsere Vereinsversammlung statt.

Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

SCHLACHTFEST *mit Musik*

Samstag, 24. November 2018 | 15:30 Uhr
Mehrzweckhalle Nobitz

Das 1. Ostthüringer Blasorchester e. V. und die Stadtkapelle Meuschwitz e. V. laden recht herzlich ein. Der Wildecker Herzbube, Wolfgang Schwalm, wird Sie mit einem tollen Soloauftritt erfreuen!

Genießen Sie hausschlachtene Spezialitäten und lassen Sie sich von uns und unseren Gästen auf's Angenehmste unterhalten!

Karten erhalten Sie über die Gemeindeverwaltung Nobitz,
Telefon: 03447 3108-0

Preis: 15,00 Euro
inkl. Schlachteteller

Foto: Frieda Willemo-Thiesse, Pirella Göttsche

Weinverkostung

Der Ehrenhainer Frauentreff e. V. lädt herzlich **am Freitag, dem 9. November 2018, um 19:00 Uhr**, zu einer Weinverkostung in die „Fuchsbaude“ Ehrenhain ein.

Grit Lutz, Ehrenhainer Frauentreff e. V.



Podelwitzer Carnevalsclub e. V.

Liebe Freunde der Podelwitzer Narretei,

die heißen Tage sind vorläufig einmal vorbei. Zumindest sagen das die Temperaturen draußen. Doch für uns Pulzer Narren beginnt im November erst die heißeste aller Jahreszeiten: die Karnevalszeit. Aus diesem Grund laden wir euch recht herzlich ein, in diesem Jahr schon am 11.11.2018, um mit uns die neue Faschingsaison einzuläuten. Ab 10:11 Uhr wird hier bei einem musikalischen Frühschoppen im Vereinshaus mit den Rödlitztaler Blasmusikanten für beste Unterhaltung und gute Laune gesorgt.

Außerdem lädt der PCC zum großen Faschingsauftakt am Samstag, dem 17.11.2018, in die Lunzigtalhalle ein. Hier fliegen bei einem bunten Programm ab 20:00 Uhr (Einlass ab 18:00 Uhr) die Konfetti-Löcher aus dem Party-Käse. Anschließend könnt ihr selbst das Tanzbein zu den Klängen der Gruppe Sound-Wave aus Zwickau schwingen. Alle weiteren Termine unter dem diesjährigen Motto **„Ob CIA oder KGB, das Meiste weiß der PCC!“** zum Vormerken im Überblick:

Samstag, 01.12.2018 Weihnachtsmarkt
Samstag, 16.02.2019 1. Faschingstanz
Sonntag, 17.02.2019 Kinderfasching
Samstag, 23.02.2019 2. Faschingstanz
Sonntag, 24.02.2019 Galafasching
Donnerstag, 28.02.2019 Weiberfastnacht

Karten für alle Abendveranstaltungen können telefonisch unter 034493 31223 bei Jörg Hemmann oder an der Abendkasse erworben werden. An allen Terminen ist neben ausgelassener Stimmung natürlich ebenso für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Der PCC verabschiedet sich bis dahin mit einem donnernden „Podelwitz, Helau!“

Mariana Graichen, im Namen des PCC e. V.

Ehrenhainer Heimatverein zum „Tag der Altenburger“

Am 7. Oktober 2018 gab es drei verschiedene Anlässe, um in Altenburg zu feiern: das 200-jährige Jubiläum des Altenburger Bauernreitens, das 25. Thüringer Landeserntedankfest und das 12. Thüringer Landestrachtenfest. Alle Vereine und Verbände waren aufgerufen, sich an diesem traditionsreichen Festumzug zu beteiligen und mitzuwirken. Der am Sonntag veranstaltete Festumzug präsentierte in seinem umfangreichen Programm die Tradition und das Neue und Moderne im Altenburger Land. Er war in sechs Bilder eingeteilt und vermittelte dadurch ein jeweils abgeschlossenes Thema.



Unser Ehrenhainer Heimatverein präsentierte sich mit dem Träger der Vereinsfahne (im Bild F3). Der Pferdehof von Helmut Siegfried Laumert („Polnische Hütte“) fuhr mit einem Planwagen. Der Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V. fuhr in einer Kutsche (einem Landauer) die Familie der Braut, gefahren von Heiko Braun aus Ehrenberg. In der Programmfolge „Reiten – Hochzeit“ des Festumzuges waren zwei Heimatfreunde mit einem geschmückten Handwagen unter dem Motto „Männer zu Fuß“ im Festumzug vertreten.



Fotos: Jürgen Quellmalz

Es wird in Zukunft kaum noch einmal vorkommen, ein Festprogramm mit solch umfangreichen Themen auf die Beine zu stellen. Unser Heimatverein ist stolz darauf, mit seinen Teilnehmern einen kleinen Beitrag zum Festumzug beigetragen zu haben.

Jürgen Quellmalz, Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V.

Auswertung Skatturnier des Skatclubs „Nobitzer Dausquetscher“ um den „Pokal des Bürgermeisters“

Am 5. Oktober 2018 lieferten sich 60 Skatfreunde einen erbitterten Kampf beim Preisskat um den „Pokal des Bürgermeisters“ in der Mehrzweckhalle Nobitz. Nach ca. sechs Stunden eines sehr guten Turniers standen die Sieger fest.



- | | | |
|----------------|-------------------------|----------|
| 1. Platz..... | Rene Fahr | 2.897 P. |
| 2. Platz..... | Uwe Holzauer | 2.845 P. |
| 3. Platz..... | Sebastian Anspach | 2.746 P. |
| 4. Platz..... | Yvonne Grommisch..... | 2.719 P. |
| 5. Platz..... | Nicole Habeck | 2.668 P. |
| 6. Platz..... | Jens Sporbart | 2.486 P. |
| 7. Platz | Horst Grahl..... | 2.448 P. |
| 8. Platz..... | Falk Schönfeld | 2.448 P. |
| 9. Platz | Jens Zeißler | 2.433 P. |
| 10. Platz..... | Roland Tschon | 2.404 P. |

Unser Dank gilt der Gemeinde Nobitz für die Bereitstellung der Mehrzweckhalle, dem Bürgermeister Hendrik Läbe, der Firma Agroservice Ehrenhain und der Firma Expert Jäger Altenburg. ►

Ganz besonders möchten wir uns für die großzügigen Spenden vom Architektenbüro Jürgen Bensch und der Fleischerei Wolfram Burck aus Kraschwitz.



Für das leibliche Wohl sorgten die Spielerfrauen Gabi, Regina und Martina.

Unser Skatclub zählt gegenwärtig 36 Mitglieder. Wir spielen jeden Montag, um 18:30 Uhr in der Gartengaststätte „Ost“ Altenburg. Ein unterhaltendes Hobby für jedermann. Wer Lust hat, kommt einfach dazu. Gut Blatt.

„Gut Blatt“ wünscht Jörg Zehmisch

Volkssolidarität



Volkssolidarität Ortsgruppe Nobitz

Zur Veranstaltung im Monat September hatten wir Herrn Gründel vom Weißer Ring e. V. eingeladen. Er brachte uns viele Dinge die zu einer besseren Sicherheit in Wohnung und Haus beitragen können mit. Diese führte er uns optisch und akustisch vor. Das regte natürlich zum Nachdenken an, wie man zu seiner eigenen Sicherheit beitragen kann.

Aber auch Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit wie der „Enkeltrick“, „Große Gewinne“ und Ähnliches wurden angesprochen.

Fazit: Sicherheit sollten wir nie aus den Augen verlieren.

Wir bedanken uns nochmals bei Herrn Gründel für seine Ausführungen. Alle Anwesenden bedankten sich mit einer Spende an den Weißer Ring e. V.

Nächste Veranstaltung

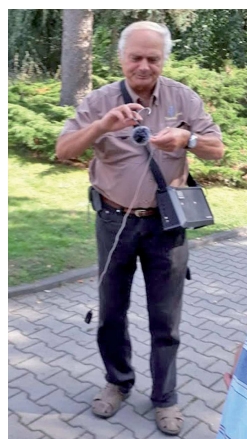
Heute nun laden wir zu unserer nächsten Veranstaltung **am Donnerstag, dem 8. November 2018, um 14:00 Uhr**, in die Gartenklause Nobitz ein.

Mit Videos und Dias wollen wir den Nachmittag gestalten.

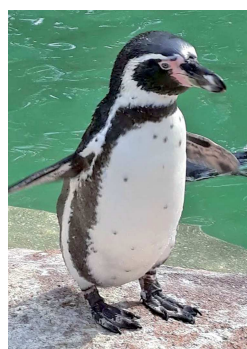
K. Loch

Volkssolidarität Ehrenhain

Bei herrlichem Sonnenschein fuhren wir am 20. September 2018 mit dem netten Busfahrer Diethart und seinem „Oldi-Bus“ in den Tierpark nach Limbach-Oberfrohna.



Dort erwartete uns schon Prof. Dr. Eulenberger, der uns in einer zweistündigen Führung „seinen Tierpark“ zeigte. Bei dem Rundgang durch den Tierpark wurde uns allen bewusst, mit wie viel Liebe und Freude Herr Eulenberger an diesem Projekt arbeitet. Dafür möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken.



Anschließend ging es dann gemeinsam zum gemütlichen Kaffeetrinken in die Parkgaststätte. Gegen 18:00 Uhr kamen wir alle frohgelaut mit dem Bus wieder in Ehrenhain an. Für diese Ausfahrt geht ein „Dankeschön“ an unseren Busfahrer Diethart.

Am 10. Oktober 2018 hatten wir zur Buchlesung eingeladen. Frau Beutel strapazierte mit dem Buch „Oma geht campen“ von Regine Kölpin wieder einmal unsere Lachmuskeln. Sie versteht es sehr gut zu rezitieren und kann alle begeistern. Dafür bedanken wir uns recht herzlich bei Frau Beutel.

Vielen Dank auch an die fleißigen Helferinnen und Kuchenbäckerinnen!

Nächste Veranstaltung

Einladen möchten wir wieder für **Dienstag, den 13. November 2018, um 14:00 Uhr**, in die „Fuchsbaude“ zu einer „Kräuterstunde“ mit Frau Kibisch.

Kralitschka, VS Ehrenhain

Sport

LSV holt die ersten Punkte

LSV Ziegelheim – ThSV Eisenach II 30:26 (16:15)

„Wir waren heute sicherlich nicht überragend, aber bereit, mehr zu geben als der Gegner und deswegen bin ich stolz auf unsere Jungs und darauf, wie wir dieses Spiel gewonnen haben“, fasste Trainer Christian Vincenz die ersten beiden Punkte der neuen Saison für die Ziegelheimer Handballer zusammen.

Davor lagen 60 spannende und hart umkämpfte Minuten in der Wieratalhalle, aus welchen die Hausherren am Ende als verdienter Sieger gingen, weil sie sich als Mannschaft präsentierten und im zweiten Durchgang mit David Püschel im Tor einen starken Rückhalt in ihren Reihen hatten. Auch wenn man wieder mit seinen Chancen sündigte und so die Partie hätte eher entscheiden können, sind die ersten beiden Punkte auf der Habenseite und die Mannschaft hat vor allem neues Selbstbewusstsein getankt.

Wahrlich nicht als Favorit startete der LSV endlich einmal hellwach in die Partie und die beiden Außenspieler Marcel Jahn und Kevin Raubold brachten mit ihren Treffern ihre Mannschaft und die Halle auf Betriebstemperatur. Und obwohl die Gastgeber mit schnellen Gegenstößen ihre Tore erzielten, lies man in der Anfangsviertelstunde erneut zu viele klare Gelegenheiten liegen. Da auch in der Defensive der Zugriff auf die wendigen Eisenacher fehlte, lag man nach den ersten 15 Minuten mit 7:9 zurück. Vor allem die beiden erfahrensten ThSV-Akteure Philipp Emmelmann und Sascha Kleint, der auch aus dem spitzesten Winkel der Wieratalhalle traf, sorgten mit ihren Toren für Kopfzerbrechen. Doch nach einem Gewaltwurf von Maximilian Amtsberg und nachdem André Heinig den Ball in die Maschen hämmerte, war die Partie beim 10:10 wieder ausgeglichen. Mit dem Tor von Ronny Wunderlich hatte man die Partie sogar gedreht. Jedoch war es erneut Sascha Kleint, welcher wenige Augenblicke später die erneute Führung für die Gäste erzielen konnte. Da sich nun aber das Deckungsverhalten des LSV verbesserte und man sich auch im Angriff endlich einmal nervenstark zeigte, kamen die Ziegelheimer zu ihrer bislang besten Phase und über Kevin Raubold, Maximilian Amtsberg und André Heinig führte man kurz vor der Pause mit drei Treffern (15:12).

Doch individuelle Fehler brachten die Eisenacher bis zur Pause wieder auf einen Treffer heran und Pascal Küstner verkürzte zum Halbzeitstand von 16:15.

Obwohl der LSV in Unterzahl in den zweiten Durchgang startete, übernahm man sofort wieder das Kommando und Maximilian Amtsberg vom Kreis und erneut André Heinig erhöhten wieder auf 18:15. Dann waren es wieder Kleint und Emmelmann, welche zum Ausgleich trafen und auch nach vierzig Minuten blieb die Partie beim Spielstand von 20:20 spannend. Dann allerdings verletzte sich auf Seite der Gäste Pascal Küstner, was den ohnehin schon schmalen Kader der Gäste weiter dezimierte. Jonas Krause und Steffen Moritz spielten dann ihre beiden Treffer zum 22:20 wunderbar heraus und der LSV kam den ersten beiden Punkten wieder näher. Dies lag auch daran, dass Torhüter David Püschel den Gästen nun immer wieder den Zahn zog und im zweiten Durchgang gleich mehrere Hundertprozentige hielt. Da jedoch seine Vorderleute nun erneut zu viel im Angriff liegen ließen, glich Eisenach aus (22:22).

Die letzte Viertelstunde sollte mit dem Führungstreffer für die Gäste durch Qendrim Alaj anbrechen. Wieder war es David Püschel, welcher seine Nebenleute mit einer Parade weckte und nach vorn trieb. In der Defensive ackerte man nun unermüdlich und im Angriff sorgte man nach Toren aus dem Rückraum durch Steffen Moritz, Maximilian Amtsberg und André Heinig mit einem 4:0-Lauf vielleicht schon für die Vorentscheidung.

Noch waren allerdings zehn Minuten zu spielen. Sollten die Gäste noch einmal zurück ins Spiel finden? Nein, war die klare Antwort der Hausherren und Maximilian Amtsberg hämmerte zwei Dinger ins Netz. Als dann Marcel Jahn zwei Minuten vor dem Ende zum 29:25 traf, war die Entscheidung endgültig gefallen und der LSV hatte die ersten beiden Punkte eingetütet.

Am Ende hochverdient blieben die beiden Zähler im Wieratal. Und auch wenn es Luft nach oben gab, war der Sieg im Hinblick auf das Spiel in der nächsten Woche bei Spitzenreiter Bad Bankenburg extrem wichtig. Nach der Partie richtete Trainer Christian Vincenz auch noch ein Sonderlob an das Ziegelheimer Publikum: „Unsere Fans haben einen großen Anteil an diesem Sieg, weil sie bereits nach 20 Minuten Vollgas gegeben haben, als würde es um die letzten Minuten gehen“.

LSV: Püschel, Wolf | Urwank; Kühnert | Heinig (5) | Moritz (3) | Pfefferkorn | Wunderlich (1) | Zielke | Klupsch | Krause (2) | M. Jahn (6/2) | Raubold (3) | Amtsberg (10)

Strafwürfe: LSV: 2/2 ThSV II: 6/4

Strafminuten: LSV: 8 ThSV II: 6

Schiedsrichter: Pfefferkorn / Klich

Vorschau LSV Ziegelheim

Samstag, 20.10.2018, Wieratalhalle

17:30 Uhr 2. Männer LSV Ziegelheim – HSG Oppurg / Krölpa II

Samstag, 27.10.2018

13:00 Uhr wJD JSG Altenburger Land – 1. SSV Saalfeld

15:00 Uhr mJD JSG Altenburger Land – Post SV Gera

17:30 Uhr 1. Männer LSV Ziegelheim – TC Behringen Sonneborn

19:30 Uhr Frauen LSV Ziegelheim – TSV Stadtroda

Nico Stötzner

Neues vom SV Zehma 1897 e. V.

Am 6. Oktober 2018 hatte der SV Zehma im Heimspiel die SG SV Gera Pforten III zum Gegner. Der SV Zehma bestimmte von Beginn an das Spiel und ließ die SG SV Gera Pforten nicht zur Entfaltung kommen. In der 24. Minute wurde Chr. Obert im Strafraum gelegt, M. Reichardt verwandelte den fälligen Elfmeter zum 1:0 für Zehma. In der 31. Minute schoss M. Reichardt nach Zuspiel von T. Simon zum 2:0 ein und S. Vetter erhöhte in der 41. Minute nach Pass von Chr. Obert auf 3:0. Auch nach der Pause bestimmte der SV Zehma weiterhin das Spiel und kam durch Tore von T. Gurski (62. Minute) und M. Reichardt (84. Minute), der einen 20-Meter-Freistoß verwandelte, zu einem ungefährdeten 5:0-Erfolg.

Am 13. Oktober 2018 hatte der SV Zehma die BSG Wismut Gera III zu Gast. Es entwickelte sich ein gutes, flottes Kreisklasse Spiel zweier gleichstarker Mannschaften, in dem der SV Zehma in der ersten Halbzeit Vorteile hatte und durch Tore von S. Vetter (32. Minute) nach Pass von Quas und einem von Reichardt verwandelten 20-Meter-Freistoß (44. Minute) mit 2:0 in Führung ging. In der Nachspielzeit der Hälfte erzielte der Geraer Ph. Lejsek noch den 1:2-Anschlusstreffer.

Nach der Pause kam Gera besser ins Spiel. Nach einem von N. Baumann getretenen Freistoß war T. Gurski mit dem Kopf zur Stelle (58. Minute) und es stand 3:1 für Zehma. In der Folgezeit ging beim SV Zehma die Konzentration und die Grundordnung verloren, man baute konditionell ab und so kam Gera durch Tore von M. Feukert (62. Minute) und E. Skujat (89. Minute) noch zum 3:3 Endstand.

Nachwuchs

Die D-Junioren bestritten am 13. Oktober 2018 ein Testspiel gegen die SG SV Ronneburg. In der ersten Hälfte war es ein ausgeglichenes Spiel mit einer 2:1-Führung für Zehma. Nach der Pause setzte sich Zehma immer mehr durch und siegte am Ende mit 6:2.

R. Böttger

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Vereinsnachrichten | Informationen

Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Quellenhof, Garbisdorf Nr. 6,
04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Veranstaltungen im Quellenhof Garbisdorf

Samstag, 27. Oktober 2018 | 19:30 Uhr

Vortrag Stefan Petzold: „100 Jahre Ende des ersten Weltkrieges“

Das Ende des ersten Weltkrieges jährt sich in diesem Jahr zum 100. Mal. Der Ortschronist Stefan Petzold nimmt das zum Anlass, über die Kriegsdenkmalen im Wieratal zu berichten und wie sich die Kriegsgeschehnisse auf die Familiengeschichten hier auswirken.

Samstag, 3. November 2018 | 10:00 – 17:00 Uhr

Workshop „Experimentelle Radierung“. Informationen und Anmeldung unter Telefon: 0175 8854518 oder 0162 9185415

Samstag, 3. November 2018 | 19:30 Uhr

„Zwischen gestern und morgen“

Eine musikalische Unterhaltung zwischen Manuel Schmid (u. a. Solomusiker und Sänger der Stern Combo Meißen) und Joachim Krause (u. a. Songschreiber für verschiedene Ostrock-Bands, wie Lift und Panta Rhei sowie Autor). Wir laden ein zu einem Gespräch zwischen den Generationen, bei der Joachim Krause über das Entstehen bekannter Songs aus der DDR Zeit berichtet und Manuel Schmid und Band auf sehr hörensweise Weise dieses musikalisch umrahmt.

Samstag, 17. November 2018 | 19:00 Uhr

Kirmesessen mit Kultur

Zur Auswahl stehen in diesem Jahr Karpfen, Ente oder Sauerbraten, jeweils mit Vorsuppe, zum Preis von 17,00 Euro. Ein Dessert gibt es auf Wunsch zum Preis von 4,00 Euro. Die Teilnahme ist nur mit Vorbestellung bis zum 15. November 2018 mit Angabe des gewünschten Essens unter heidrunlohse14@gmail.com oder unter Tel.: 034497 720243 möglich.

Susann Schatz

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain

Veranstaltungsplan November 2018

Öffnungszeiten:

Montag09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch.....geschlossen
Donnerstag13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag09:00 bis 12:00 Uhr

Spielnachmittag ist wie immer dienstags, von 13:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags, von 12:30 bis 16:00 Uhr.

Die **Kegelnachmittage** sind wieder am Mittwoch, dem 7. und 21. November 2018. Dazu wünsche ich viel Spaß. Beginn wie immer 13:00 Uhr.

Frauenfrühstück ist jeden Montag, ab 10:00 Uhr. Wir frühstücken zusammen, anschließend spielen die Frauen der Begegnungsstätte gern mit einem Brettspiel. Es darf auch gebastelt oder gestrickt werden, Wolle ist vorhanden. Eine kurze Anmeldung wäre gut. Unkosten circa 2,00 €

Haben Sie Vorschläge, Wünsche oder Tipps, dann bin ich für Sie da. Sie erreichen unter Telefon: 034497 81029

Jacqueline Freier

Kommt mit zum Laternenfest

Am Freitag, dem 9. November 2018, laden wir recht herzlich zum Laternenfest in die Kindertagesstätte in Langenleuba-Niederhain ein.

17:30 Uhr startet unser Umzug an der Kita „Sonnenschein“. Anschließend gibt es am Lagerfeuer Roster, Glühwein und andere leckere Sachen.

Sylvia Lange,

Kita Sonnenschein Langenleuba-Niederhain

Faschingseröffnung im Kastanienpark

Am 11.11., um 11:11 Uhr übergibt der Bürgermeister am Gemeindeamt in Langenleuba-Niederhain den Schlüssel an den Niederhainer Karnevalsclub. Wir treffen uns dazu um 10:45 Uhr am Gemeindeamt und laden hiermit recht herzlich ein.

Mit einer deftigen Erbsensuppe läuten wir dann im Kastanienpark die 53. Saison ein. Für Getränke ist ebenfalls gesorgt. Wir freuen uns auf euer Kommen. Niederhain Helau

S. Helbig



Sport

Rückblick und Vorschau des FSV

Pokal

FSV Langenleuba-Niederhain – LSV Altkirchen

In der ersten Halbzeit ein gutes Spiel von beiden Mannschaften. Beim Spielaufbau vom FSV wurde mit viel zu hohen Bällen nach vorne gespielt. Nach der Pause, der FSV mit mehr Druck nach vorn, aber meistens war am Strafraum vom Gegner der Spielzug beendet.

In der 65. Minute eine gute Parade vom Torwart des FSV. Eine große Chance wurde in der 85. Minute wieder vergeben. Alle Fans dachten schon an eine Verlängerung, dann brachte in der 90. Minute ein straff platzierter Schuss von D. Lessau von 25 m den umjubelten Sieg!

FSV Langenleuba-Niederhain – FSV Meuselwitz II = 2:3

Diesmal bis zur Halbzeit ein gutes Spiel vom FSV – 1:1 zur Halbzeit. Im zweiten Durchgang – Meuselwitz etwas besser, bis der FSV in der 65. Minute den Ausgleich erzielte. Kurz vor Schluss ein Fehler in der Abwehr vom FSV – das 2:3 für Meuselwitz.

FSV Langenleuba-Niederhain – SV Eintracht Ponitz = 0:0

Die erste Halbzeit ein überlegtes Spiel vom FSV, aber kein gelungener Abschluss. So ging es in der zweiten Halbzeit weiter, Ponitz kam etwas stärker auf – ebenfalls kein Abschluss. Noch mehr Spielanteile vom FSV mit insgesamt sechs guten Chancen, aber kein Tor. Bestes Spiel vom FSV bis jetzt in der Serie, wobei der Torwart der beste Spieler von Ponitz war. Fazit zum Spiel: Das Salz in der Suppe sind eben Tore!

Post Gera – FSV Langenleuba-Niederhain = 1:0

Es sollte in Gera nicht leicht werden für den FSV. Aber trotz alledem in diesem Spiel hielt der FSV gut dagegen. Halbzeitstand 0:0 – bis zur 80. Minute. Dann erzielten die Gäste noch das 1:0. Schade für den FSV, der sich hier gut verkaufte.

Lok Altenburg –

FSV Langenleuba-Niederhain II = 2:1

Lok ging als Favorit in dieses Spiel und in der 14. Minute in Führung, obwohl der FSV auch einige Chancen hatte. In der zweiten Halbzeit erzielte Lok in der 47. Minute das 2:0. Der FSV kämpfte unverdrossen weiter und erzielte in der 73. Minute durch Lohse den Anschlusstreffer. So blieb es aber bis zum Schlusspfiff.

Vorschau

Samstag, 27. Oktober 2018

15:00 Uhr ASV Wintersdorf –
FSV Langenleuba-Niederhain

13:00 Uhr ASV Wintersdorf II –
FSV Langenleuba-Niederhain II

Weitere Berichte, Ergebnisse, Bilder und Informationen im Internet unter www.fsvlangenleuba-niederhain.de

Christian Wildenhain

KIRCHENNACHRICHTEN

„Weihnachten im Schuhkarton“...

... das ist ein einmaliges Projekt, um Kindern in Krisengebieten dieser Welt eine große Freude zu machen. Die Aktion lebt von der Mund-zu-Mund-Propaganda: Erzählen Sie überall von diesem lebenswerten Projekt – am Arbeitsplatz, in der Schule, der Gemeinde, im Sportverein, in der Kita, im Freundeskreis – wo immer es Ihnen möglich ist.

Sie werden feststellen, dass viele Menschen durch Sie zum ersten Mal von „Weihnachten im Schuhkarton“ hören und sich gerne engagieren. Wenn Sie weiteres Informationsmaterial benötigen wenden Sie sich bitte an unser Pfarramt.

Sammelstelle Nobitz:

Pfarramt, Kirchgasse 5, Telefon: 0163 8704350
Öffnungszeiten: Dienstag, 09:00 bis 11:00 Uhr und nach Absprache

Annahmestellen:

- Kröber Apotheke, zu den Öffnungszeiten
- alle Pfarrämter im Gemeindegebiet

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nobitz

Wichtige Anschriften:

Pfarrbüro Nobitz, Frau Walther
Tel.: 03447 2512 | Fax: 03447 375160

Frau Pastorin Schneider-Krosse
Kirchgasse 5 | 04603 Nobitz
Tel./Fax.: 034494 87498

Öffnungszeiten: Di., 09:00 – 11:00 Uhr

E-Mail: buero@kg-nobitz.de | www.kg-nobitz.de



Gottesdienste

Sonntag, 28.10.2018 | 10:15 Uhr

Kirche Kraschwitz

Sonntag, 31.10.2018 | 10:15 Uhr

Kirche Nobitz

Sonntag, 11.11.2018 | 18:00 Uhr

Kirche Nobitz Martinsfest mit Umzug,
Glühwein und Bratwürsten

Sonntag, 18.11.2018 | 10:15 Uhr

Kirche Kraschwitz

Sonntag, 25.11.2018 | 14:00 Uhr

Kirche Nobitz Ewigkeitssonntag

Sonntag, 02.12.2018 | 14:00 Uhr

Pfarrhaus Nobitz Gemeindeweihnachtsfeier

Sonntag, 16.12.2018 | 14:00 Uhr

Kirche Kraschwitz Adventsliedersingen

Heilig Abend, 24.12.2018 | 14:30 Uhr

Kirche Kraschwitz Christvesper

Heilig Abend, 24.12.2018 | 16:30 Uhr

Kirche Nobitz Krippenspiel

Montag, 31.12.2018 | 17:00 Uhr

Kirche Kraschwitz

Veranstaltung

Frauenhilfe

Dienstag, 30.10.2018 | 14:00 Uhr

im Pfarrhaus Nobitz

Dienstag, 20.11.2018 | 14:00 Uhr

im Pfarrhaus Nobitz

Frauentreff

Mittwoch, 21.11.2018 u. 05.12.2018 | 19:00 Uhr

Pfarrhaus Nobitz

Walther

Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Ehrenhain/Oberarnsdorf

11.11.2018 | 17:00 Uhr

Martinsumzug in Ehrenhain, Treff an der Kirche



Kirchennachrichten des Pfarrbereiches Flemmingen / Langenleuba-Niederhain

Pfarramt des Pfarrbereiches Flemmingen / Lgl.-Niederhain
Flemmingen | Kirchenring 11 | 04603 Nobitz
Telefon: 034497 78226

Kontakt Pfarrer Bachmann
Mittelstraße 20 a | 04617 Kriebitzsch
Telefon: 03448 3890595 | E-Mail: pfarrerb@pfarrerb.de

**Einen anderen Grund kann niemand legen als
den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.**

(1. Kor 3, 11)

Aus der Gemeinde

Gottesdienste

22. Sonntag n. Trinitatis, 28.10.2018

10:00 Uhr Familienkirche mit Fr. Wolfram, Kirche
Göpfersdorf

Mittwoch, 31.10.2018 – Reformationstag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bachmann, Kirche
Langenleuba-Niederhain

10:15 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bachmann, Kirche
Frohnsdorf

23. Sonntag n. Trinitatis, 04.11.2018

14:00 Uhr Gottesdienst mit Begrüßung Pfr. Bach-
mann, Kirche Flemmingen, mit gemein-
samen Kaffeetrinken (um Kuchenspen-
den wird gebeten)

drittletzter Sonntag im Kirchenjahr, 11.11.2018 – Martinstag

11:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bachmann, Kirche
Langenleuba-Niederhain

16:00 Uhr Martinsfeier mit Fr. Wolfram/Pfr. Bach-
mann, Kirche Flemmingen

vorletzter Sonntag im Kirchenjahr, 18.11.2018

09:00 Uhr Gottesdienst mA mit Pfr. Bachmann,
Kirche Garbisdorf, Gedächtnis der Ver-
storbenen

10:15 Uhr Gottesdienst mA mit Pfr. Bachmann,
Kirche Frohnsdorf, Gedächtnis der Ver-
storbenen

14:00 Uhr Gottesdienst mA mit Pfr. Bachmann,
Kirche Wolperndorf, Gedächtnis der
Verstorbenen

In den Gemeinden, wo kein Gottesdienst ist, sind
Sie herzlich eingeladen, die Gemeinden mit Got-
tesdienst zu besuchen. Bilden Sie dazu Fahrge-
meinschaften und nehmen Sie andere mit. Das
schafft Gemeinschaft.

Kinder- und Jugendprogramm

Flötenunterricht: dienstags, 14:00 Uhr,
im Pfarrhaus Flemmingen

Kinderkirche in Flemmingen: dienstags,
im Pfarrhaus Flemmingen

15:00 bis 16:00 Uhr Klasse 1 bis 4

16:00 bis 17:00 Uhr Klasse 5 bis 6

Kinderkirche in Langenleuba-Niederhain: don-
nerstags, 16:00 bis 17:00 Uhr, im Pfarrhaus Lan-
genleuba-Niederhain, Klasse 1 bis 6 (außer in den
Ferien)

Konfirmanden: vierzehntägig dienstags,
30.10.2018, 17:00 bis 19:00 Uhr, im Pfarrhaus
Flemmingen

Vorkonfirmanden: vierzehntägig dienstags,
06.11.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr, im Kinder- und
Jugendhaus Ehrenhain, Waldenburger Straße 40

Martinsfeier

Sonntag, 11. November 2018, Martinstag

16:00 Uhr in der Kirche Flemmingen

Vorbereitungstreffen für den lebendigen Adventskalender

im Pfarrbereich Flemmingen – Langenleuba-Nie-
derhain **am Mittwoch, dem 14. November 2018,
um 19:30 Uhr**, im Pfarrhaus Flemmingen.

Am lebendigen Adventskalender, der am 2. Dezem-
ber 2018 beginnt, können sich alle beteiligen: Privat-
personen, Geschäfte, Schulen, Vereine usw. Es kön-
nen es auch Familien gemeinsam gestalten. Dabei
muss das Programm nicht umfangreich sein: etwas
Tee, ein paar Plätzchen und ein paar Weihnachtliche
Geschichten – einfach, dass man an den Abenden
auch miteinander besinnlich ins Gespräch kommt.
Für weitere Fragen und Informationen stehen ihnen
Pfarrer Jörg Bachmann (Tel.: 03448 3890595) und
Frau Martina Wolfram zur Verfügung.

Kirchenmusik

Singkreis Göpfersdorf:

am Dienstag, den 30.10.2018, 19:30 Uhr

Singkreis Frohnsdorf:

am Mittwoch, den 07.11.2018, 14:00 Uhr

Kirchenchor Langenleuba-Niederhain:

donnerstags, 19:00 Uhr,
im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

Posaunenchor: montags, 19:30 Uhr, im Wechsel
zwischen Göpfersdorf und Ehrenhain



Gemeindearbeit

Frauenkreis Flemmingen: nächster Frauenkreis
14. November 2018, 14:30 Uhr, im Pfarrhaus Flem-
mingen mit Pfarrer Bachmann.

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist mittwochs mit wechselnden
Sprechzeiten geöffnet. Genaue Öffnungszeiten er-
fahren Sie unter Telefon: 034497 78226 oder im
Aushang am Pfarrhaus.

Kirchspiel Saara



WIR SIND
KIRCHE

Wichtige Anschriften:

Pfarrer Andreas Gießler | Tel.: 0177 7487574
Rasephaser Dorfanger 7 | 04600 Altenburg
E-Mail: a.giessler@gmx.net

Kantorin Helgard Hein | Tel.: 03447 501445
Saara Nr. 44 | 04603 Nobitz

www.facebook.com/kirchspielsaara

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

- **Seniorenfrühstück:** jeden letzten Mittwoch
im Monat, ab 09:00 Uhr
- **Seniorennachmittag:** jeden zweiten Mittwoch
im Monat, ab 15:00 Uhr
- **Kirchenchorprobe:** jeden Dienstag, 18:00 Uhr
- **Posaunenchorprobe:**
jeden Dienstag, 19:30 Uhr
- **Flötenkreis:** jeden Freitag, ab 16:00 Uhr
- **Mittelalterkreis:** jeden dritten Mittwoch
im Monat, 20:00 Uhr
- **Gemeindekirchenratssitzung:**
jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus mit
dem Spruch zum Reformationstag: „Einen anderen
Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist,
welcher ist Jesus Christus.“ 1. Korinther 3, Vers 11
Gottes Sohn, du kannst bei deinem ewigen Vater
keine größere Gunst erleben als nur die, dass er
uns mit ähnlicher Zuneigung liebe, wie er auch
dich allezeit selber mit Zärtlichkeit liebt.

Besseres als dieses Geschenk würde er uns nicht zu-
wenden können. Christus, lenke und rette auch du
mit deiner Macht alle Schwachen! Wirken willst du
in uns als das lebendige Wort. *Philipp Melancthon*

Gottesdienste

Reformationstag, 31.10.2018 | 10:00 Uhr

Glockenläuten in allen Kirchen

Sonntag, 04.11.2018 | 09:00 Uhr | Zürcchau

Gottesdienst, Pfr. Gießler

Sonntag, 04.11.2018 | 10:15 Uhr | Maltis

Gottesdienst, Pfr. Gießler

Sonntag, 11.11.2018 | 17:00 Uhr | Saara

Martinsfest mit Andacht, Lampionumzug und
Martinsfeuer, Pfr. Gießler

Kirchennachrichten

der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg für Ziegelheim

August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg
Tel.: 037608 22585 | Fax: 037608 28861

E-Mail: kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes St. Bartholomäus:

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr

Pfarrer Ulrich Becker, Tel.: 037608 28862

August-Bebel-Str. 2, 08396 Waldenburg (Sprechzeiten ver-
einbaren Sie bitte mit Pfarrer Becker telefonisch!)

Pfarrer Christian Schubert, Tel.: 037608 28352
Schulstraße, 09337 Langenchursdorf

Gottesdienste Ziegelheim

Mittwoch, 31.10.2018 | 17:00 Uhr

500 Jahre Kirche Ziegelheim

Gottesdienste Waldenburg

Sonntag, 04.11.2018 | 16:00 Uhr

Gottesdienst einmal anders in der Lutherkirche

Sonntag, 11.11.2018 | 10:00 Uhr

Gottesdienst in St. Bartholomäus

Veranstaltungen

Christenlehre (nicht in den Ferien): mittwochs,
am 24.10., 07.11. und 14.11.2018, um 16:30 Uhr,
im Gemeindehaus in Ziegelheim

Konfirmandenunterricht (nicht in den Ferien): im
Gemeindehaus Luther (Bahnhofstr. 3) mit Pfarrer
Becker

Klasse 8: donnerstags, 16:00 – 17:00 Uhr

Klasse 7: donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr

Zeugen Jehovas

Königreichssaal, Wilchwitzer Straße 5 | 04603 Nobitz

U. Kischkel | Mobil: 0172 8812716

E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de | Infos/Videos: jw.org

Donnerstags, von 19:00 bis 20:45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort

Sonntags, von 09:30 bis 10:05 Uhr

Biblischer Vortrag

Sonntags, von 10:10 bis 11:15 Uhr

Bibelbesprechung

Der Eintritt ist frei!

U. Kischkel

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

Bei der „HelferHerzen“-Aktion gewonnen

Durch unser soziales Engagement über die Musik hinaus wurde die Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Gößnitz für die Aktion „HelferHerzen“ von dem dm-Markt in Meerane nominiert. Gemeinsam mit dem Jugendclub „Beverly Hill's“ e. V. aus Meerane „kämpften“ wir um das heißbegehrte Preisgeld von insgesamt 1.000 €.

In dem Zeitraum vom 18. bis 22. September 2018 galt es, so viele Stimmen wie möglich zu sammeln. Um abstimmen zu können, erhielt man nur im dm-Markt in Meerane die Herz-Kärtchen und musste diese in die „richtige“ Abstimmungsbox einwerfen.



Natürlich waren die Spielleute im und vor dem dm-Markt zu sehen und zu hören. So versuchten wir noch stärker auf die „HelferHerzen“-Aktion aufmerksam zu machen und Stimmen zu sammeln. Höhepunkt bildete das Kurzkonzert des Spielmannszuges am letzten Abstimmungstag.

Die Musiker spielten und „kämpften“ so lange, bis alle Herzen vergeben waren.

Vereint konnten die Spielleute diese „HelferHerzen“-Aktion „rocken“ und freuten sich riesig über einen Scheck in Höhe von 600 Euro. Überreicht wurde dieser durch Peggy Zehmisch, stellvertretende Filialleiterin.

Die Spielleute-Union sagt Danke an das dm-TEAM von Meerane und Danke an alle, die bei der Aktion „Herz zeigen“ mitgemacht und für uns abgestimmt haben.

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

Bachstraße 1 | 04603 Nobitz | www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Langenleuba-Niederhain: Bürgermeister Carsten Helbig o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amts- und Mitteilungsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz

Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506

E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 5.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz

Telefon: 03447 3108-12 | Fax: 03447 3108-29

E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.